

Jnen ale gebür und bili[c]hekeit bescheche auch sy niemand unbilickeit Zuofuegen und bedersitss ale bescheidenheit widerfar und die gebur gebrucht werde." Genannten Kommissaren aber werde der Resident "Ein bili[c]h und Erforderlichen taglon" zahlen oder doch dafür besorgt sein, dass ihnen dieser täglich durch die Obersten und Hauptleute ausgerichtet werde. "dass verstat sich und Jst Erlüeret.

wan ganze oder halb Companien oder Regiment glich uff Einandern durch Zugen oder wo die truppen über die 25 man wäre, [werde man ihnen einen Kommissar beistellen], wan aber under 25 man aleine dur[c]h Zugen wil man sj dess Comisarj Entheben aber do[c]h durch Ein füerer von Einer grenzen oder schifflendj Zur andern" begleiten lassen. Dies freilich auch bloss gegen entsprechenden Lohn.

6.) Aenderungen an diesen Bestimmungen behalte man sich ausdrücklich vor.

"locus Sigilj"

1) Dieser einleitende Teil ist unlogischerweise bereits mit 1) bezeichnet, deshalb die nachfolgende Numerierung.

Kopie - AH 3, 190-191

78

1649 September 22.

A

NOTIZ BEATS II. ZURLAUBEN IN SACHEN OPFERSTOCK [IN DER ST. ANNA-KAPELLE BEIM SIECHENHAUS] IN BADEN

"Wass Jn den Opferstöcken gefunden Wurdet Gehört gmeinlich Zuohanden derselbigen Kirchen", es sei denn, es bestünde eine Abmachung, dass ein gewisser Anteil davon dem Pfarrer zustehe.

"Sonsten wafehr es by dem Alten bruch undisputiert verpliben mag, so ist Rathsam, die wyttleüffigkeit Zuo vermyden undt Jn Acht Zenemmen, dass die Statt Baden dise Cappel Jn Jrem costen Zuo erhalten schuldig:

Jnsonderheit wan nit Zuo erscheinen ist, dass das Opfer Jm Stokh der Lüt-priestery [Wettingen] Anhengig Sye, sowoll Alss das Opfer dess Altars."

AH 3, 198 - Blatt 198^V leer